

Reglement für die Gemeindeausgleichskasse



Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

Alle Personen- und Aemterbezeichnungen im Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter.

Der Gemeinderat von Steffisburg beschliesst in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 64 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 1994:

I. Allgemeine Bestimmungen

GRUNDSATZ

Art. 1 ¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Steffisburg eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

² Sie erledigt alle ihre gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

UNTERSTELLUNG

Art. 2 ¹ Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Vorsteher Soziales, fachlich der AKB.

² Der Vorsteher Soziales übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

SCHWEIGE- PFLICHT

Art. 3 Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

LEITER

Art. 4 ¹ Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

² Massgebend sind die das Gemeindepersonal betreffenden Gemeindevorschriften.

³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

STELLVERTRETER

Art. 5 ¹ Die Gemeinde bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.

² Artikel 4 gilt auch für den Stellvertreter.

MITARBEITER

Art. 6 Allfällige weitere Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

AUSBILDUNG

Art. 7 ¹ Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

² Der Leiter orientiert zudem den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

DISZIPLINARISCHE VERANTWORTLICHKEIT UND SCHADENSHAFTUNG

Art. 8 ¹ ^{ee} Die Leiter der Gemeindeausgleichskasse, der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III. Organisation

SCHALTERSTUNDEN

Art. 9 ¹ Die Gemeindeausgleichskasse steht der Bevölkerung während den Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung offen.

² Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

EINWOHNERREGISTER;
MELDUNGEN

Art. 10 Die Daten in der Einwohnerdatei stehen der Gemeindeausgleichskasse ständig zur Verfügung. Die Einwohnerkontrolle meldet zudem laufend schriftlich die Zu- und Abgänge sowie Adressänderungen.

STEUERVERWALTUNG;
AUSKUNFTSPFLICHT

Art. 11 Die Steuerverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

ARBEITSAMT;
ZUSAMMEN-
ARBEIT

Art. 12 Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt oder nicht den Anforderungen entspricht, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

FÜRSORGE-
BEHÖRDE;
MELDUNG VON
MÖGLICHEN
EL-ANSPRUCHS-
BERECHTIGTEN

Art. 13 Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

ALLGEMEINE
KONTROLLEN

Art. 14 Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
 - Registerkarten;
- d allfällige Arbeitsrückstände;
- e geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

BESONDERE
KONTROLLEN

- Art. 15** Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:
- a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
 - b der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
 - c die Zusammenarbeit zwischen Steuerverwaltung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
 - d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

AUFGEHOBENES
REGLEMENT

Art. 16 Das Reglement vom 18. Juni 1984 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

INKRAFT-
TRETEN

Art. 17 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 1. August 1995 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. Mai 1995 angenommen.

Steffisburg, 30. Mai 1995

Der Gemeindepräsident

Feller

Der Gemeindeschreiber

H. Schmid

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat gemäss Artikel 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 bis am 28. Juni 1995 bei der Präsidialabteilung, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg, öffentlich aufgelegt (8). Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr. 23 des Amtsanzeigers vom 8. Juni 1995 bekanntgemacht worden. Innert 30 Tagen sind weder Beschwerden noch Einsprachen eingelangt.

Steffisburg, 12. Juli 1995

Der Gemeindeschreiber

H. Schmid

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am

GENEHMIGT mit Aenderungen (Art. 8 Abs. 1)

gem. Verfügung vom -4. DEZ. 1995.....

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Der Amtsvorsteher

P. Geissler, Fürsprecher